

Antrag

der Abgeordneten Dr. Petra Sitte, Doris Achelwilm, Simone Barrientos, Dr. Birke Bull-Bischoff, Anke Domscheit-Berg, Brigitte Freihold, Nicole Gohlke, Dr. André Hahn, Ulla Jelpke, Jan Korte, Amira Mohamed Ali, Niema Movassat, Norbert Müller (Potsdam), Sören Pellmann, Friedrich Straetmanns, Katrin Werner und der Fraktion DIE LINKE.

Rechtssicherheit für Forschung und Lehre – Bildungs- und Wissenschaftsschranken im Urheberrecht entfristen

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Im März 2018 ist das Gesetz zur Angleichung des Urheberrechts an die aktuellen Erfordernisse der Wissensgesellschaft (UrhWissG) in Kraft getreten. Damit wurden insbesondere die Schrankenregelungen, die die Nutzung urheberrechtlich geschützter Materialien für die Zwecke von Bildung und Wissenschaft ermöglichen, erweitert und systematisch zusammengefasst.

Auch wenn damit immer noch keine allgemeine Schranke geschaffen wurde, die alle Nutzungen für diese Zwecke erlaubt, handelt es sich doch um einen wichtigen Fortschritt, der die Arbeit in Schulen, Hochschulen, Forschungseinrichtungen, Bibliotheken, Museen und Archiven erleichtert und mehr Rechtssicherheit geschaffen hat.

Allerdings wurde gleichzeitig eine Befristung eingeführt, die nicht nur die neu eingeführten, sondern alle Schrankenregelungen für Bildung und Wissenschaft betrifft, so dass diese 2023 außer Kraft treten werden. Es gibt keinen Grund, dieses Damoklesschwert weiter über den oben genannten Einrichtungen hängen zu lassen.

Hinzu kommt, dass es mit Artikel 5 der EU-Urheberrechtsreform, die bis Juni 2021 in nationales Recht umzusetzen ist, den Mitgliedstaaten nicht mehr freistehen wird, gar keine Schrankenregelungen für den Bildungsbereich zu haben. Auch wenn dies nur einen Teilaspekt der derzeit geltenden Schranken betrifft, entstünde bei Beibehaltung des Status quo bei Ablauf der Frist also ein europarechtswidriger Zustand.

In einem Punkt hat das UrhWissG zudem eine Verschlechterung herbeigeführt, indem es die zuvor erlaubte Nutzung einzelner Beiträge aus Zeitungen und anderen als wissenschaftlichen Zeitschriften aus den Regelungen ausgenommen hat. Für diese Änderung gab es nie eine sachgerechte Begründung und sie wird den Anforderungen von Lehre und Forschung nicht gerecht. Die Gelegenheit sollte genutzt werden, diese Änderung rückgängig zu machen.

- II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,
1. einen Gesetzentwurf vorzulegen, der die Befristung der im Urheberrechtsgesetz geregelten Bildungs- und Wissenschaftsschranken (§§ 60a-f) aufhebt und die 2018 abgeschaffte Nutzungsmöglichkeit einzelner Beiträge aus Zeitungen und anderen als wissenschaftlichen Zeitschriften wieder einführt,
 2. bei der bis März 2022 anstehenden Evaluierung dieser Regelungen im Schwerpunkt das Augenmerk auf eine mögliche Weiterentwicklung zu einer allgemeinen Bildungs- und Wissenschaftsschranke zu legen.

Berlin, den 15. Oktober 2019

Dr. Sahra Wagenknecht, Dr. Dietmar Bartsch und Fraktion